

Merkblatt
über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener
Beseitigungsanlagen
Beseitigung von Abfällen aus Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau

Dieses Merkblatt basiert auf der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV).

1. Verrotten

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

2. Verbrennen

Kartoffelkraut und ähnlich krautige Abfälle

(z.B. Spargelkraut) aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau sowie

holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstige Sonderkulturen,
insbesondere dem Hopfenbau,

dürfen verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbauflächen anfallen.

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z.B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

Zu beachtende Vorgaben

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigten Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: leitung.straubing@ils.brk.de

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

1. Das Verbrennen ist **nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. **Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.**

2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - 100 m zu Waldrändern,
 - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme von öffentlichen Feldwegen, beschränkt- öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
 - 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt- öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
3. Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
4. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.

Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Straubing-Bogen
SG 22 - Umweltschutz
Leutnerstr. 15
94315 Straubing

Fr.Lettenmaier 09421/973-408 (lettenmaier.beate@landkreis-straubing-bogen.de)
Fr. Achatz 09421/973-266 (achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de)